

STATUTEN

Art. 1: Name

Unter dem Namen **St. Galler Natur- und Vogelschutz / BirdLife St. Gallen**, Verband der St. Galler Natur- und Vogelschutzvereine, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Der Verband verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz im Kanton St. Gallen zu pflegen und zu fördern.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Unterstützung der obengenannten Bestrebungen in allen St. Gallischen Gemeinden vor allem durch die Förderung seiner Sektionen.
- Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt.
- Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume.
- Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedsektionen.
- Ausbildung von Feldornithologen, Kennern anderer Gebiete der Natur, Exkursionsleitern und Referenten.
- Unterstützung der Weiterbildung der Mitglieder in den Sektionen.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) lokalen Sektionen
- b) Firmen
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

Der Vorstand achtet darauf, dass die Gewinnung von Firmen und Gönnermitgliedern die Mitgliederwerbung der Sektionen nicht beeinträchtigt.

Art. 4: Aufnahme

Als Sektionen können Vereine und Abteilungen von Vereinen und Gruppierungen aufgenommen werden, die Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde betreiben. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Abgewiesenen Vereinen oder Gruppierungen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen. Die Mitgliedsektionen anerkennen die Verbandsstatuten und die von den Organen erlassenen Reglemente.

Art. 5: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Verbandsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der DV ernannt.

Art. 6: Austritt

Austritte sind jeweils bis 30. September schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austritte können nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Austritte können nur zur Kenntnis genommen, aber nicht abgelehnt werden. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Die austretende Sektion hat kein Anrecht auf Vermögensanteile des Verbandes.

Art. 7: Ausschluss

Sektionen und Ehrenmitglieder, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht offen.

Art. 8: Dachverband

Der St. Galler Natur- und Vogelschutz - BirdLife St. Gallen ist mit seinen Sektionen Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS - BirdLife Schweiz, der seinerseits Schweizer Partner von BirdLife International ist. Der SGNV weist diese Mitgliedschaft in seinen Unterlagen aus.

St.Galler Natur- und Vogelschutz, Statuten Seite 3.

Art. 9: Organe

Organe sind

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die SVS-Delegierten

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der SVS- Delegierten beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10: Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV findet alljährlich spätestens Ende April statt.

Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Sektionen einberufen werden. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung im Besitz der Sektionen sein. Anträge an die DV müssen sechs Wochen vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 11: Stimmrecht

Jede Sektion kann zwei Delegierte abordnen.

Sektionen mit mehr als 200 Mitgliedern können einen zusätzlichen Delegierten bestimmen. Sektionen mit mehr als 500 Mitgliedern können zwei zusätzliche Delegierte bestimmen. Sektionen mit mehr als 1000 Mitgliedern können vier zusätzliche Delegierte bestimmen. Ein Delegierter darf höchstens zwei Stimmkarten auf sich vereinigen. Firmen-, Vorstands- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann das Geheimverfahren verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Findet ein zweiter Wahlgang statt, entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 12: Delegiertenversammlung

Die DV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- d) Wahl der Delegierten für den SVS gemäss Vorgaben des SVS
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- f) Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 7
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen
Anträge sind in der Traktandenliste der DV aufzunehmen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- k) Festsetzung der Auslagenentschädigung des Vorstandes
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Verbandsauflösung

Die unter lit. a, b, f, g und i aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen DV zu behandeln.

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand leitet den Verband. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Der Präsident wird durch die DV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Art der Zeichnungsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die DV zuständig ist. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 14: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist Dienstleistungsstelle für die Sektionen und den Vorstand. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 15: Rechnungsrevision

Für die Prüfung der Verbandsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie stellen der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16: Delegierte SVS

Die Delegierten vertreten den SGNV gegenüber dem SVS an dessen DV. Sie können nach Absprache zu weiteren Aufgaben beigezogen werden.

Vor der DV findet eine Absprache mit dem Vorstand statt.

An der DV des SVS stimmen die Delegierten nach eigenem Ermessen, sofern keine konkreten Absprachen bestehen.

Art. 17: Finanzen

Einnahmen des Verbandes:

Mitgliederbeiträge, Überschüsse aus der Verbandstätigkeit, freiwillige Beiträge und Spenden, Schenkungen und Legate, Beiträge aus öffentlicher Hand.

Änderungen der Anzahl angemeldeter Mitglieder pro Sektion sind spätestens bis Ende Jahr für das kommende Rechnungsjahr mitzuteilen. Der Jahresbeitrag pro Sektion berechnet sich aufgrund der Anzahl angemeldeter Mitglieder per 1.1. des Rechnungsjahres.

Zusammen mit dem Mitgliederbeitrag des SGNV wird pro angemeldete Person ein Jahresbeitrag an den Dachverband sowie ein Versicherungsbeitrag durch den SGNV erhoben und weitergeleitet. Die Höhe des Beitrages wird durch den Dachverband festgelegt.

Ausgaben des Verbandes:

- Für Verbandstätigkeit gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.
- Beiträge an den SVS.

Art. 18: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19: Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit dessen eigenem Vermögen. Eine Haftung der angeschlossenen Sektionen und die persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 20: Mitteilungsorgan / Information

BirdLife St.Gallen gibt viermal jährlich das Mitteilungsorgan „Sperber“ heraus.

- a) Der Sperber wird allen Sektionen und den angemeldeten Mitgliedern ohne zusätzliche Kosten verteilt.
- b) Interessierte Personen können das Mitteilungsorgan „Sperber“ abonnieren.
- c) Die Mitteilungen des Schweizer Vogelschutzes SVS werden allen Sektionen zuhanden der angemeldeten Mitglieder weitergeleitet.
- d) Der Vorstand kann öffentliche Informationen verbreiten.

Art. 21: Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des SGNV ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen beim SVS zuhanden eines neuen St. Galler Verbandes mit dem in Art. 2 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert fünf Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an den Schweizer Vogelschutz (SVS – BirdLife Schweiz).

Art. 22: Versicherung

Der SVS hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sie sorgt für allfällige Risiken der Sektionsmitglieder bei der Ausübung von Verbands- und Vereinsaufgaben. Die Versicherungsbedingungen sind unter Kapitel 16 im Handbuch für Verantwortliche, welches sich im Besitz jeder Sektion befindet, einzusehen.

Art. 23: Allgemeine Bestimmungen

Die Sektionen legen ihre Statuten dem Verband vor und stellen ihm eine Kopie des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Mitgliederverzeichnisses zur Verfügung.

Art. 24: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. April 2018 in Mosnang genehmigt und treten sofort in Kraft.

Damit werden die Statuten der OG des Kantons St. Gallen vom 25. April 1998 für die Mitglieder des St. Galler Natur- und Vogelschutzes ausser Kraft gesetzt, soweit sie den Vogel- und Naturschutz betreffen.

An der Delegiertenversammlung vom 6. April 2013 in Sargans wurden die Mitgliederkategorien erweitert. In den vorliegenden Statuten sind bei der Nennung von Personen und Funktionären sowohl männliche wie auch weibliche Personen gemeint.

Oberhelfenschwil, 23. April 2018

Der Präsident:
Jerry Holenstein

Der Vizepräsident
Dr. Jonas Barandun